

Sammlung 6
I ZR 10/51

2490 002

V e r k ü n d e t
am 6. Juli 1951

Just. Angest.
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bergbau Aktiengesellschaft I. in B.,
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Rheinisch-Westfälische Bank in B.,
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Schmidt und Dr. Krüger-Mieland

für Recht erkennt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 16. November
1950 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1945 haben die Parteien, von denen die Klägerin bei der Beklagten ein Konto unterhielt, einen Vertrag geschlossen, durch den die Beklagte der Klägerin einen Kredit von 600.000 RM einräumte. Am 19. Juni 1948 erteilte die Klägerin der Beklagten den Auftrag, vier Beträge in Höhe von zusammen 89.075,37 RM für sie zu überweisen. Die Beklagte führte den Auftrag am 20. Juni 1948 durch Überweisung von 70.052,74 aus, indem sie von dem ihr genannten Betrage Leistungen in Höhe von 19.022,63 RM in Abzug brachte. Bei Aufstellung ihrer Umstellungsrechnung belastete sie die Klägerin mit 70.052,74 RM, indem sie die für die Klägerin ausgelegte Summe gemäß § 18 Abs 1 Ziff 4 UmstG im Verhältnis von 1 : 1 umstellte. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Beklagte die Forderung für die ausgelegte Summe nur im Verhältnis von 10 : 1 habe umstellen dürfen und nimmt die Beklagte unter Geltendmachung eines Teilbetrages darauf in Anspruch, daß sie ihr einen Betrag von 6.700,00 DM wieder gutschreibt. Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage.

Das Landgericht in Bochum hat die Beklagte durch das Urteil vom 24. Mai 1950 zur Gutschrift von 6.030,00 DM verurteilt. Das Oberlandesgericht in Hamm hat die Klage durch das Urteil vom 16. November 1950 abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, welche die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Auffassung des Berufungsgericht, daß die Um-

- 3 -

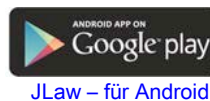
stellungsverbindlichkeiten der Klägerin erst am 20. Juni 1948 eingegangen sind, kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die Verbindlichkeiten sind durch den Kreditvertrag vom Jahre 1945 wohl vorbereitet, aber noch nicht erzeugt worden. Denn nach diesem Verträge war die Klägerin zwar berechtigt, bei der Beklagten einen Kredit von 600.000 RM in Anspruch zu nehmen, aber sie schuldete der Beklagten noch nichts, solange sie von diesem Recht noch keinen Gebrauch gemacht hatte. Erst als die Klägerin der Beklagten den Auftrag gab, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und als die Beklagte in Ausführung dieses Auftrages, gewisse Zahlungen an die Gläubiger der Klägerin leistete, entstanden die Verbindlichkeiten zur Erstattung der von der Beklagten geleisteten Zahlungen in gewisser Höhe. Die Zahlungen der Beklagten sind aber erst am 20. Juni 1948 dadurch erfolgt, daß die Beklagte den Gläubigern der Klägerin bestimmte Beträge gutschrieb.

Da hiernach die Verbindlichkeiten der Klägerin am 20. Juni 1948 eingegangen sind, sind sie nach der Vorschrift des § 18 Abs 1 Ziff 4 UmstG im Verhältnis von 1 : 1 umzustellen. Diese Bestimmung ist so eindeutig und klar, daß sie für eine Auslegung keinen Raum läßt. Es ist der Klägerin zuzugeben, daß das Ergebnis nicht sehr befriedigend ist. Die Beklagte hat der Klägerin durch die Ausführung ihres Auftrages ein Darlehen nur in Reichsmark gemacht und erhält es in gleicher Höhe in RM zurück. Sie erhält also einen Währungsgewinn, für dessen Rechtfertigung innere Gründe nicht geltend gemacht werden können. Es kann dahingestellt bleiben,

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ob die Ansicht der Beklagten zutrifft, daß diese erst im letzten Augenblick erlassene Vorschrift den Zweck gehabt hat, Spekulationen, die durch die Bestimmungen des § 17 WährG über die Berechnung des Geschäftsbetrages veranlaßt waren, entgegenzutreten. Dieses nur vermutete Motiv des Gesetzgebers kann es nicht rechtfertigen, daß die klare und eindeutige Bestimmung des § 18 Abs 1 Ziff 4 UmstG eine einschränkende Auslegung erfährt oder Ausnahmen von ihr festgelegt werden, für die das Gesetz keine einleuchtende Begründung bietet. Das Berufungsgericht weist mit Recht darauf hin, daß die Vorschriften über die Vertragshilfe die Möglichkeit bieten, unerträglichen Folgen des Umstellungsgesetzes auszuweichen. Der Begründung, mit der das Berufungsgericht die Aufrechnung der Klägerin für unzulässig erklärt, kann nicht beigetreten werden. Da die Aufrechnung nicht von der Beklagten, sondern von der Klägerin erklärt ist, kann ihre Zulässigkeit, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, nicht nach § 529 Abs 5 ZPO beurteilt werden. Anzuwenden ist vielmehr der Absatz 2 der gleichen Bestimmung. Nach dieser Vorschrift kann die Aufrechnung nur dann für unzulässig erklärt werden, wenn ihre Berücksichtigung die Entscheidung verzögern würde. Das ist nicht der Fall, weil über die Aufrechnung alsbald sachlichrechtlich entschieden werden kann. Die Aufrechnung kann nur erklärt werden, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung erfüllt sind (Palandt Bem 1 zu § 389 BGB). Die Forderungen müssen in diesem Zeitpunkt, soweit nicht besondere Bestimmungen eingreifen, also gleichartig sein. Eine Reichsmark- und DM-Forderung sind aber nicht gleichartig. Das

hat der Große Senat in seinem Beschluß vom 20. Juni 1951 - GSZ 1/51 - bereits ausgesprochen. Zu einer Ausnahmehandlung, wie sie z.B. in diesem Beschluß und in § 392 BGB, § 53 KO zugelassen ist, besteht im vorliegenden Fall keine Veranlassung. Die Klägerin will mit einer III-Forderung gegen eine III-Forderung der Beklagten aufrechnen. Das ist nicht zulässig, weil der Gegenstand der Forderungen nicht gleichartig im Sinne des § 387 BGB ist. Der III-Forderung der Klägerin steht eine III-Forderung der Beklagten gegenüber. Die Forderung der Beklagten als am 20. Juni 1948 entstandene Forderung konnte gemäß § 21 Abs 4 UmstG zu keiner Zeit auf III sondern immer nur auf II umgestellt werden. Nun muß die III-Forderung der Klägerin allerdings inzwischen auf II umgestellt sein. Heute ist die Gleichartigkeit der Forderungen also gegeben. Die Aufrechnung mit dieser umgestellten III-Forderung hat die Klägerin aber nicht erklärt. An ihr hat sie kein Interesse. Sie will mit der ihr ursprünglich zustehenden III-Forderung gegen die III-Forderung der Beklagten aufrechnen. Das ist aus sachlichrechtlichen Gründen nicht zulässig. ~

Hiernach mußte die Revision mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier Heidenhain Schmidt Krüger-Mieland

zugleich für den durch
Beurlaubung an der Un-
terzeichnung verhinder-
ten Bundesrichter Dr. Birnbach